

diese Paragraphen zusammengenommen werden. Was die Amendements anlangt, von denen vorhin der Abgeordnete Oberländer eins angekündigt hat, so schlage ich der Kammer vor, unter einem in Beziehung auf diese Amendements zu machenden Vorbehalt über die Paragraphen abzustimmen. Wenn wir diesen Vorbehalt annehmen, dann wird jeder mögliche Zweifel abgeschnitten werden, ob später noch Amendements zu den folgenden Paragraphen zulässig sind. Ich werde aber die Fragstellung der Beschlussfassung der Kammer anheimgeben.

Secretair Tzschucke: Nur auf eine Aeußerung des Herrn Staatsministers, die gegen eine von mir herrührende Bemerkung gerichtet war, erlaube ich mir zu antworten. Ich hatte bemerkt, daß die Regierung Resultate ihrer Verhandlungen als Unterlagen hergeben könnte, welche der Kammer die Prüfung erleichtern würden, und es wurde mir entgegengehalten, daß die Staatsregierung durch die Missive das Resultat der Verhandlung mittheile. Ich habe an diese Missive nicht denken können, da sie nichts ist, als eine Art Paß, und zum Beweis dieser Behauptung will ich mir erlauben, sie in das Gedächtniß der Kammer zurückzurufen. Sie heißt so: „Da Se. Königl. Majestät eine Versammlung der Stände auf den — anzuberaumen und die Mitglieder beider Kammern dazu anher berufen zu lassen beschlossen haben, so wird der Abgeordnete — andurch aufgefordert, gedachten Tages in hiesiger Residenz Dresden sich einzufinden, im Land- und Steuerhause daselbst bei der Einweisungscommission der zweiten Kammer sich anzumelden und durch Vorzeigung gegenwärtiger Missive zu legitimiren. Dresden —“ Das ist aber, was jedes Kammermitglied erhält, um das Recht seines Eintritts zu erkennen zu geben. Ich habe unter den Unterlagen die Verhandlungen verstanden, die der Missive zu Grunde liegen und stattfinden müssen, um die Missive ausstellen zu können. Es muß diese Missive auf Entscheidungsgründen basirt sein, wenn sie gelten soll. Diese habe ich gemeint. Wenn man sagte, daß die Gründlichkeit es verlange, die Wahlen nicht oberflächlich zu prüfen, so ist dieses allerdings sehr gut, aber kein Grund, daß die Kammer eine solche Prüfung gar nicht vornehme; sie wird sie gründlich vornehmen, ohne gerade eine außerordentliche sächsische Gründlichkeit nöthig zu haben, sie wird auch durch andere Gründlichkeit auf den Grund kommen und denselben Erfolg äußern. Die Kammer will sich nach dem Antrage der Deputation eine Arbeit selbst auflegen, und ich glaube, daß es nur in ihrem Interesse liegt und die Regierung auch nicht ein besonderes Interesse daran hat, der Kammer diese Arbeit zu verweigern. Wenn man sagt, es würden die Zweifel, welche der Regierung beikämen, der Kammer mitgetheilt, so ist dies zwar zuzugeben, aber das reicht nur nicht hin, indem Manchem etwas zweifellos scheint, was Andern zweifelhaft ist. Darüber aber eine Vereinbarung zu treffen, was zweifelhaft und was zweifellos ist, gehört in das Bereich der Unmöglichkeit. Ich kann daher der Kammer nur anrathen, daß sie dem Deputationsgutachten beistimmt.

Staatsminister v. Könerig: Der geehrte Herr Secretair hatte in seiner frühern Rede gesagt, es würde für die Kam-

mer nicht sehr aufhältlich sein, weil die Regierung die Resultate ihrer Prüfung der Kammer mittheilen könnte, und ich habe darauf aufmerksam gemacht, daß die Regierung das Resultat der Kammer mittheilt, d. h. nachdem die Wahl von der Regierung geprüft ist, wird eine Legitimationsurkunde ausgestellt, darin liegt das Zeugniß der Regierung, daß sie nach Prüfung der Wahl kein Bedenken gegen die Legitimation habe. In den Berichten der Unterbehörden, wenn diese mitgetheilt würden, wird auch nicht mehr zu finden sein.

Abg. Reuher: Keiner der geehrten Redner hat in Zweifel gezogen, daß es jedenfalls sehr wichtig für uns ist, überzeugt zu sein, daß Alle, welche in diesem Saale sitzen, mit Recht darin sitzen. Es ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Wahlen rein von jedem Verdachte sein sollen und daß man also wissen müsse, ob Wahlumtriebe von der einen oder der andern Seite vorgekommen sind. Nun, meine Herren, zu dieser Gewißheit werden wir nur dann gelangen können, wenn wir die Wahlen selbst prüfen, d. h. wenn wir eine Deputation damit beauftragen. Wir sind berechtigt und verpflichtet, alle Gegenstände der Landesverwaltung genau zu prüfen, und hier, wo es sich um unsere eignen Angelegenheiten, wo es sich um die Frage handelt, ob Jeder von uns mit vollem Rechte hier sitzt, da wollen wir nicht selbst prüfen, sondern uns damit begnügen, daß die Regierung allein entscheidet, ob ein Bedenken gegen die eine oder die andere Wahl vorliegt oder nicht? Man sagte zwar, es könne diese Prüfung vierzehn Tage bis drei Wochen die Deputation beschäftigen. Ich will es ununtersucht lassen, ob diese Annahme richtig ist; geseht aber auch, sie wäre richtig, so glaube ich doch, daß, wenn das der ganze Nachtheil ist, derselbe mit dem Vortheil, den eine solche Prüfung gewährt, in keinem Verhältniß steht. Es ist von einigen Rednern bemerkt worden, daß ja ohnedies jedem Kammermitgliede das Recht zusteht, bei vorkommenden Zweifeln eine Untersuchung der Wahl zu beantragen, und daß sonach eine allgemeine Prüfung der Wahlen unnöthig und eine Verschwendung der kostbaren Zeit sei. Mein man wird nicht in Abrede stellen wollen, daß ein solcher Antrag von Jedem nur sehr ungern gestellt und also gewiß nur sehr selten von diesem Rechte Gebrauch gemacht werden wird. Damit dürfte auch die Aeußerung des Herrn Staatsministers widerlegt sein, daß bei jedem Zweifel auf Untersuchung der Wahl um so leichter angetragen werden könne, da das Recht hierzu jedem Kammermitgliede vorbehalten bleibe. Uebrigens wird man auch zugeben, daß Zweifel in die Reinheit einer Wahl vorkommen können, die kaum von einem Kammermitgliede zu einem derartigen Antrage benutzt werden können, aber dennoch hinreichen, einen Schatten auf die Wahl zu werfen, wenn auch nicht in diesem Saale, doch im Volke, und das müssen wir zu vermeiden suchen; deshalb werde ich für das Deputationsgutachten stimmen.

Staatsminister v. Falkenstein: Die Bemerkung, welche der geehrte Abgeordnete gemacht hat, würde gewiß sehr an ihrem Platze sein, wenn es sich darum handelte, der Kammer das Recht zu entziehen, bei vorkommendem Zweifel die Wahlen zu prüfen.